



WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2006

München, im Januar 2006

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren Sie über die im Jahr 2006 geltenden Beitragswerte und über die Entwicklung Ihres Versorgungswerks. Wie jedes Jahr erhalten Sie beiliegend Ihre Jahresmitteilung, die den aktuellen Stand Ihrer Anwartschaft zum 31.12.2005 ausweist, sowie gegebenenfalls den Beitragsbescheid mit Ihren Pflichtbeiträgen ab dem 01.01.2006.

1. Beiträge 2006

Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	5.250,00 €	Beitragssatz:	19,50 %
---------------------------	-------------------	---------------	----------------

Monatliche Beiträge:

Regelbeitrag:	1.023,75 €	Halber Regelbeitrag	511,87 €
2/10 Regelbeitrag	204,70 €		
Mindestbeitrag:	127,90 €	Halber Mindestbeitrag:	63,95 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 17 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 und 20 der Satzung.

Bei Mitgliedern, die den Regelbeitrag zahlen, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2006 „automatisch“ der Regelbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.250,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise (Angaben über das voraussichtliche Berufseinkommen 2006 bei selbständigen bzw. Kopie einer Gehaltsabrechnung bei angestellten Mitgliedern). Ein förmlicher Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht erforderlich.

Bei Mitgliedern, die die „Gründungsermäßigung“ nach den bis 31.12.2005 gültigen Kriterien beantragt hatten, werden wir den Ermäßigungszeitraum „automatisch“ verlängern und ab Januar 2006 bis zur maximalen Restlaufzeit der Ermäßigung den 2/10 Regelbeitrag festsetzen (siehe: „Wichtige Änderung im Beitragsrecht“ unter Punkt 5. Satzungsänderung).

Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Machen Sie von der Möglichkeit freiwilliger Mehrzahlungen Gebrauch, denn Sie steigern damit Ihre Versorgungsanwartschaft. Der für 2006 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2006 abzüglich der Pflichtbeiträge 2006. Soweit der für 2005 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2006 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2006 liegt bei 30.712,50 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2005 lag bei 30.420,00 €.

Hinweise zur Einzahlung

Bitte geben Sie bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag bzw. freiwilliger Beitrag für Zeitraum) an. Wenn Sie als Arbeitgeber/in die Beiträge für mehrere Mitarbeiter in Form einer Sammelüberweisung abführen, benötigen wir für eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten zusätzlich eine genaue **Aufschlüsselung in Einzelbeträge** auf dem Überweisungsträger oder einen **gesonderten Beitragsnachweis**.

Die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben. Durch die generell in der Satzung (§ 21 Abs. 1) vorgesehene Zahlungsweise des Bankeinzugs stellen Sie eine pünktliche Zahlung sicher.

2. Geschäftsjahr 2004/2005

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2004 liegt vor, Mitglieder können ein Druckexemplar beim Versorgungswerk anfordern.

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich folgende Daten:

	2004	2003	Veränderungen
Mitglieder	3.998	3.493	+ 505
Versorgungsempfänger	93	62	+ 31
		Mio.EUR	Mio.EUR
Beiträge im Geschäftsjahr	28,6	26,25	+ 2,4
Kapitalanlagen	224,1	188	+ 35,9
Versorgungsaufwand	0,497	0,322	+ 0,174
Bilanzsumme	231	194	+ 36,9
versicherungstechnische Rückstellungen	229,8	193	+ 36,9
		%	
Durchschnittsverzinsung	4,75	4,91	
Verwaltungskostensatz	2,22	2,37	

3. Dynamisierung zum 1. Januar 2006

Die Dynamisierungsentscheidung zum 1. Januar 2006 erfolgt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats in der Verwaltungsratssitzung vom Juli 2005 auf der Grundlage des Geschäftsergebnisses 2004. Die Dynamisierung ist somit eine Ausschüttung sog. Überzinsen oberhalb von 4 % (in Höhe von 4 % sind die Kapitalerträge als Rechnungszins bereits in der Verrentungstabelle, die für bis einschließlich 2004 erworbene Anwartschaften maßgeblich war, als erzielbar unterstellt und eingerechnet). Wegen der nach wie vor erforderlichen Verstärkung der Deckungsrückstellung zur Finanzierung länger laufender Alters- und Hinterbliebenenrenten und aufgrund des bereits dargestellten, von der Niedrigzinsphase geprägten Ertragsergebnisses konnte lediglich eine **Dynamisierung in Höhe von 1 % für die ausgewiesenen Renten** beschlossen werden. Eine Dynamisierung der Anwartschaften zum 1. Januar 2006 erfolgt daher nicht.

4. Einbeziehung der Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in das Versorgungswerk

Aufgrund einer Anfrage der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach einer Beteiligungsmöglichkeit am Versorgungswerk wurden die Vor- und Nachteile einer solchen berufsübergreifenden Beteiligung abgewogen. Unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten ist die Erweiterung des Versorgungswerks positiv zu sehen, da hierdurch ein höheres Mitglieder- und Beitragswachstum und somit die Stärkung der Versichertengemeinschaft einhergeht. Größere versicherungsmathematische Risiken werden nicht eingegangen, die Verwaltungskosten werden bei größerer Mitgliederzahl mittelfristig günstig beeinflusst. Der Verwaltungsrat sprach sich daher mit Zweidrittelmehrheit für die Aufnahme der Berufsgruppen aus. Die Aufnahme erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen auch bei den Staatsverträgen mit Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen verfahren wurde:

Der Verwaltungsrat wird erweitert; für jeweils angefangene 500 beitretende Mitglieder erhält die Landeskammer einen Sitz. Es wird mittelfristig mit drei Sitzen gerechnet, so dass der Verwaltungsrat dann aus 14 Mitgliedern bestehen wird. Der Namen des Versorgungswerks erhält den Zusatz „mit Psychotherapeutenversorgung“. Zur Umsetzung ist eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Öffentliche Versorgungswesen (VersoG) erforderlich. Hierüber hat der Bayerische Landtag Ende 2005 entschieden.

5. Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau hat eine Novellierung der Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2006 beschlossen. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Verrentung Ihrer künftigen Beiträge:

Die im Geschäftsjahr 2004 fortbestehende Niedrigzinsphase führte aufgrund der durch die Anlagebestimmungen vorgegebenen starken Ausrichtung des Gesamtportfolios auf festverzinsliche Anlagen zu einem weiteren Absinken der Durchschnittsnettoverzinsung. Der erzielte Wert von 4,75 % liegt nur noch geringfügig über dem Rechnungszins von 4 %, der Ausgangslage für die Kalkulation der bisherigen Verrentungstabelle war und der nach wie vor für alle vor 2006 erworbenen Anwartschaften maßgeblich ist. Ein längerfristiges Unterschreiten des Rechnungszinses infolge weiter sinkender Durchschnittsrendite hätte zur Folge, dass die aufgrund des Anwartschaftsdeckungsverfahrens zu bildende Deckungsrückstellung nicht mehr ausreichend dimensioniert wäre.

Der Verwaltungsrat hat daher im Rahmen einer aufsichtsrechtlich empfohlenen und genehmigten Satzungsänderung beschlossen, für Einzahlungen ab dem Jahr 2006 eine neue Verrentungstabelle einzuführen, die auf einem Rechnungszins von 3,25 % beruht; wir haben darüber bereits im September auf den Webseiten des Versorgungswerks sowie in den Regionalteilen des DIB vorab informiert.

Nachfolgend nochmals die wesentlichen Gründe für die Maßnahme:

Das Versorgungswerk finanziert die Versorgungsleistungen bekanntlich in einem Kapitaldeckungsverfahren. Der Barwert der Versorgungsansprüche aller Mitglieder ist somit durch Kapitalanlagen abgedeckt und muss dies auch sein. Die Kapitalanlagen des Versorgungswerks setzen sich in etwa aus ca. 9 % Aktien in Form von Fondsanteilen, und ca. 90 % aus festverzinslichen Rentenpapieren zusammen. Aufgrund dieser Struktur spielt zwar die relativ volatile Situation der letzten Jahre an den Börsen nur eine relativ geringere Rolle, die Entwicklung der Zinsen ist dafür aber besonders bedeutsam. Seit mehreren Jahren bewegen sich die Kapitalmarktzinsen auf niedrigem Niveau. Mittlerweile liegen die Neuanlagen bei festverzinslichen Anlagen im Bereich von 3,5 % und darunter. Mit einem deutlichen Anstieg der Marktzinsen ist nicht zu rechnen. Analysten gehen aktuell von allenfalls geringfügig steigenden Marktzinsen aus. In der bis 31.12.2005 geltenden Verrentungstabelle ist eine dauerhafte Kapitalverzinsung von 4 % unterstellt und eingerechnet worden. Dieser sogenannte Rechnungszins von 4 % konnte in der Vergangenheit durch entsprechend am Kapitalmarkt erzielbare Marktzinsen gerechtfertigt werden. Die tatsächlich erzielten Marktzinsen ließen sogar zu, dass die über 4 % hinausgehenden Erträge – soweit sie nicht für die längeren Rentenlaufzeiten aufgrund gesteigerter Lebenserwartung zurückgestellt werden mussten – als Dynamisierung von Anwartschaften und Renten zeitnah an die Versicherten in Form von Anwartschafts- und Rentendynamisierungen ausgeschüttet werden konnten.

Aktuell erzielt das Versorgungswerk noch Marktzinsen in Höhe des Rechnungszinses, weil einige ältere Anlagen noch eine höhere Zinsrendite erbringen und die Mischrendite daher besser ist als allein die Neuanlagenrendite. Diese älteren festverzinslichen Anlagen werden jedoch demnächst fällig und müssen zu ungünstigeren Konditionen wieder angelegt werden.

Unter der gegebenen Kapitalmarktsituation war es nicht länger angebracht in der Verrentungstabelle eine langfristige Verzinsung zu unterstellen, die nicht realistisch erzielbar ist. Der Verwaltungsrat hat sich daher dafür entschieden eine neue Verrentungstabelle zu beschließen, die auf einem Rechnungszins von 3,25 % basiert, also nur noch eine Dauerverzinsung in dieser Höhe annimmt. Diese Annahme ist nach wie vor sehr anspruchsvoll, ein auch nicht völlig auszuschließendes weiteres Absinken der Marktzinsen könnte dazu führen, dass auch die Annahme eines Rechnungszinses von 3,25 % noch zu optimistisch ist. Im Bereich der privaten Kapitallebensversicherungen wird derzeit ein Rechnungszins von 2,75 % zu Grunde gelegt. Ab 2007 soll dieser sogar auf 2,25 % abgesenkt werden.

Sollte der Kapitalmarkt entgegen allen Annahmen mittelfristig deutlich höhere Marktzinsen ermöglichen und würde das Versorgungswerk deshalb wieder deutlich über dem Rechnungszins liegende Erträge vereinnahmen können, würden diese tatsächlich erwirtschafteten Erträge nachträglich an die Versicherten in Form von Dynamisierungen ausgeschüttet. Die Absenkung des Rechnungszinses bedeutet somit zunächst nur, dass das Versorgungswerk dem Kapitalmarkt entsprechende Annahmen für die Leistungen unterstellt. Politik des Versorgungswerks und des Verwaltungsrats war es seit Gründung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zeitnah alle Überschüsse an die Versicherten auszukehren, aber auch eine sichere Altersversorgung zu bieten. Eine Altersversorgung ist um so sicherer je vorsichtiger kalkuliert wird.

Die neue Verrentungstabelle (Tabelle zu § 30 Abs. 2 der Satzung) für Zahlungen ab 2006 lautet wie folgt:

Alter bei Zahlung des Beitrags	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
ergibt Rente in % des Beitrags	21,2	20,5	19,8	19,2	18,6	18,0	17,4	16,8	16,3	15,8	15,3	14,8	14,3
Alter bei Zahlung des Beitrags	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
ergibt Rente in % des Beitrags	13,8	13,4	13,0	12,5	12,1	11,7	11,4	11,0	10,7	10,3	10,0	9,7	9,4
Alter bei Zahlung des Beitrags	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
ergibt Rente in % des Beitrags	9,1	8,8	8,5	8,3	8,0	7,8	7,5	7,3	7,1	6,8	6,6	6,4	6,3
Alter bei Zahlung des Beitrags	59	60	61	62	63	64	65						
ergibt Rente in % des Beitrags	6,1	6,1	5,9	5,7	5,5	5,3	5,1						

Im Zusammenhang mit der Änderung dieser Tabelle ändern sich auch die sonstigen Tabellen. Insbesondere die Tabelle mit den versicherungsmathematischen Abschlägen (Tabelle 3 der Satzung) wurde differenzierter gefasst. Die Tabellen sind im neuen Satzungsheft abgedruckt, das im Internet zum Download vorgehalten ist oder beim Versorgungswerk als Druckfassung angefordert werden kann.

Integration des neuen Berufsstands:

Die Satzungsänderung beinhaltet ferner die für die Integration des „neuen Berufsstands“ der Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in das Versorgungswerk erforderlichen Regelungen. Neben der Namensänderung – das Versorgungswerk firmiert künftig als **„Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“** – sowie der Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und der Sicherung der Mitwirkung von Vertretern des neuen Berufsstands im Verwaltungsrat enthält die Satzungsänderung auch besondere, vertrauensschützende Regelungen für den sog. „Anfangsbestand“ des neu in die Pflichtmitgliedschaft einbezogenen Personenkreises der Psychologischen Psychotherapeuten (im Folgenden: PP) und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden: KJP). Dieser Personenkreis hat weitgehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitrag.

Wichtige Änderung im Beitragsrecht:

Die Beitragsermäßigungsmöglichkeit bei erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Gründung eines Büros, einer Praxis – sog. „Gründungsermäßigung“) wurde gegenüber der bisherigen Regelung erheblich erweitert: Während nach früherer Rechtslage nur für das Jahr der „Gründung“ und die darauffolgenden zwei Kalenderjahre eine Beitragsermäßigung beantragt werden konnte, kann ab 1. Januar 2006 die Beitragsermäßigung für das Jahr der „Gründung“ und die darauffolgenden fünf Kalenderjahre beantragt werden. Der ermäßigte Beitrag beläuft sich ab dem 1. Januar 2006 auf zwei Zehntel des Regelbeitrags (bisher drei Zehntel!); ein Einkommensnachweis muss für den Ermäßigungszeitraum nicht vorgelegt werden.

Sonstige Änderungen:

Die Satzungsänderung beinhaltet im übrigen die Änderungen, die im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa veranlasst sind. Ab dem 1. Januar 2006 gibt es also folgende Neuerungen:

Zum einen wird das nach europäischem Sozialversicherungsrecht geltende Regionalprinzip umgesetzt: Künftig ist der jeweilige Ingenieur, PP oder KJP Pflichtmitglied im örtlich zuständigen Versorgungswerk; Befreiungen zugunsten örtlich unzuständiger Versorgungswerke bzw. freiwillige Mitgliedschaften von Ingenieuren, PP oder KJP, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks ihres Berufsstands tätig sind, gibt es künftig nicht mehr. Bereits vor dem 1. Januar 2006 bestehende Befreiungen und freiwillige Mitgliedschaften genießen allerdings Bestandsschutz und bestehen auch ab dem 1. Januar 2006 fort, solange sich die zugrundeliegenden Tatsachen nicht ändern.

Die weitere maßgebliche Änderung ist, dass der von der Mitgliedergemeinschaft getragene Zuschlag bei Berufsunfähigkeit künftig zeitanteilig – nämlich nach der Verweildauer im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie - bemessen wird. Dies gilt uneingeschränkt für diejenigen, die ab dem 1. Januar 2006 Mitglied im Versorgungswerk werden. Für diejenigen, die dem Versorgungswerk am 1. Januar 2006 bereits angehören, stellen Übergangsvorschriften einen möglichst nahtlosen Übergang vom alten zum neuen Recht sicher.

6. Alterseinkünftegesetz/Einkommensteuerrecht

An dieser Stelle ist nochmals daran zu erinnern, dass seit dem 1. Januar 2005 die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes in Kraft getreten sind. Die Thematik „nachgelagerte Besteuerung“ wurde im letzten Jahresrundschreiben ausführlich dargestellt; das Rundschreiben ist auf der Internetseite des Versorgungswerks in der Rubrik Aktuelles/Wichtige Rundschreiben/2005 weiter vorgehalten. Zusammenfassend soll daher nur auf folgendes hingewiesen werden:

Beitragszahlungen:

Im Jahr 2005 geleistete Beiträge zum Versorgungswerk können im Rahmen des erweiterten Sonderausgabenabzugs zu 60 % geltend gemacht werden; die steuerlich berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge 2005 liegen für Ledige bei 12.000 € (Beitragsaufwand dann 20.000 €) und bei 24.000 € für Verheiratete (Beitragsaufwand dann 40.000 €). Hieraus ergibt sich in der Regel eine stärkere Berücksichtigungsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen zum Versorgungswerk. Höchstbeitragszahler (12 x 1.014 €) können somit 7.300,80 € ansetzen. Aufgrund einer „Günstigerklausel“ kann sich in Einzelfällen jedoch das frühere Einkommensteuerrecht als vorteilhafter erweisen; dies wird vom Finanzamt von Amts wegen ermittelt. Bei angestellten Tätigen ist von den Vorsorgeaufwendungen (Beiträgen) allerdings der Betrag der Arbeitgeberanteile vorweg abzuziehen, da diese dem/der Versicherten unversteuert zufließen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Veröffentlichung *Versorgungswerk oder Rürup-Rente*, die im Internet in der Rubrik „Aktuelles“ weiter vorgehalten ist.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass einzelne Gerichtsverfahren in Gang gesetzt wurden, die eine Anerkennung von Vorsorgeaufwendungen als Werbungskosten zu erreichen versuchen. Verfahrensdaten sind in der Veröffentlichung *Sind Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken steuerlich als Werbungskosten absetzbar?* zu finden, die im Internet unter „Aktuelles“ weiter vorgehalten wird.

Rentenzahlungen:

Renten aus Basisversorgungen, wozu auch die berufsständische Versorgung zählt, werden ab 2005 nicht mehr mit dem Ertragsanteil, sondern nachgelagert besteuert. Hierzu wird ein Rentenfreibetrag ermittelt und für die gesamte Rentenlaufzeit (in der Regel also auch anteilig für die Hinterbliebenenversorgung) festgeschrieben. Bei vor 2005 eingewiesenen Renten liegt dieser Rentenfreibetrag bei 50 % des Zahlbetrags 2005; dieser €-Betrag wird festgeschrieben und bleibt dann unversteuert. Bei im Jahr 2005 eingewiesenen Renten wird der Rentenfreibetrag aus dem Jahresrentenbetrag 2006 ermittelt und festgeschrieben. Rentenerhöhungen unterfallen somit künftig voll der Besteuerung. Renteneinweisungen in den Jahren 2006 bis 2039 werden im Kohortenmodell mit steigenden Anteilen besteuert. Renteneinweisungen ab 2040 unterfallen dann zu 100 % der Besteuerung.

Meldeverfahren nach § 21 a EStG

Die Versorgungseinrichtungen sind verpflichtet die Rentenzahlungsbeträge ab 2005 an die zentrale Zulagenstelle zu melden, die die Daten an die zuständigen Finanzämter weiterleitet. In diesem Zusammenhang müssen seitens der Versorgungsträger die ab 2007 von den Finanzbehörden auszugebenden Identifikationsnummern, die die Steuernummern ersetzen, nacherhoben werden.

Weitergehende steuerliche Beratung ist seitens des Versorgungswerks nicht möglich!

7. Bestes Hedgefonds-Konzept Europas

Bereits im zweiten Jahr in Folge wurde das Kapitalanlagekonzept der Bayerischen Versorgungskammer durch die Zeitschrift *Investment & Pensions Europe (IPE)*, eine internationale Fachzeitschrift für Kapitalanlagemanagement und Pensionsthemen in Europa, mit einem IPE-Award prämiert.

2005 wurde dabei das Hedgefonds-Konzept der Bayerischen Versorgungskammer als „Best Hedge Fund Investment 2005“ ausgezeichnet. Die Bayerische Versorgungskammer überzeugte mit einem klar strukturierten und erfolgreich umgesetzten Konzept zur Anlage in Hedgefonds und setzte sich mit ihrem Konzept gegen die größten Pensionsfonds Europas durch. Bereits im Jahr 2004 hatte die Bayerische Versorgungskammer die Auszeichnung als „bester Pensionsfonds Deutschlands“ für die Umsetzung ihres innovativen Masterfondkonzepts erhalten.

8. Allgemeine Hinweise

8.1 Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld übernehmen die Arbeitsagenturen i. d. R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen zu stellen.

8.2 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegenden ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

8.3 Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind

Wenn Sie nicht den Regelbeitrag entrichten oder Ihr Arbeitgeber nicht lückenlos monatlich die Entgelte meldet, brauchen wir zur Beitragsfestsetzung 2005 Angaben über Ihr beitragspflichtiges Bruttoentgelt. Bitte veranlassen Sie Ihren Arbeitgeber, die Jahresentgeltmeldung 2005 abzugeben (Meldebogen aus dem „rosa“ Meldeblock; auch im Internet als Download).

8.4 Newsletter

Informieren Sie sich durch unseren Newsletter zeitnah über Aktualisierungen unserer Internetseiten! Die Registrierung für das für Sie kostenlose E-Mail-Abonnement können Sie unter www.versorgungskammer.de/bingv vornehmen. Die im Internet vorgehaltenen Artikel können auf Anforderung auch einzeln beim Versorgungswerk als Druckexemplare bezogen werden.

8.5 Neue Versorgungssoftware

Es ist geplant im Laufe des Jahres 2006 das Versorgungswerk auf eine neue Versorgungssoftware umzustellen. Für dadurch bedingte eventuelle Beeinträchtigungen bitten wir bereits jetzt um Ihr Verständnis.

8.6 Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München.

Informationen über die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2006

Ihre
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 20 216

Bei Einzahlungen bitte Hinweise unter Nr. 1 dieser Info beachten!

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zulässig.